

2094 019

B e s c h l u ß

In der Zulassungssache

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk
M[REDACTED], vertreten durch ihren Präsidenten, in M[REDACTED],
Justizpalast,

Antragsgegnerin und Beschwerde-
führerin,

gegen

den Abteilungsdirektor Wilhelm M. K [REDACTED],
K[REDACTED] bei M[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerde-
gegner,

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
22. Januar 1962 unter Mitwirkung des Präsidenten des
Bundesgerichtshofs Dr. Heusinger, der Rechtsanwälte
Dr. Greuner, Dr. Dix und Dr. Wedesweiler sowie der Bundes-
richter Börtzler, Dr. Spengler und Dr. Vogt nach münd-
licher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin
gegen den Beschluß des Bayerischen Ehrengerichtshofs
für Rechtsanwälte vom 29. August 1961 wird zurück-
gewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Gerichtskosten des
Rechtsmittels zu tragen und die dem Antragsteller im
zweiten Rechtszug erwachsenen außergerichtlichen Aus-
lagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 100 000 DM festge-
setzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, der nach dem Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung den anwaltlichen Probendienst in der Zeit vom 26. November 1951 bis zum 25. November 1952 abgeleistet hat, steht seitdem im Dienste der B [REDACTED] V [REDACTED] in M [REDACTED]. Er ist in ihrer Rechtsabteilung tätig und vorwiegend mit Fragen des Steuerrechts befaßt. Er besitzt Prokura und trägt den Titel Abteilungsdirektor. Diese Tätigkeit will er nach seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft fortsetzen.

Dem Zulassungsantrag hat der Vorstand der Antragsgegnerin im Gutachten vom 29. September 1959 unter Berufung auf § 7 Nr. 8 BRAO mit der Begründung widersprochen, daß der Antragsteller in einem Angestelltenverhältnis bei der B [REDACTED] V [REDACTED] stehe. Hiergegen hat der Antragsteller die gerichtliche Entscheidung angerufen. Im Laufe des Verfahrens vor dem Ehrengerichtshof hat die Antragsgegnerin vorgebracht, daß ein Syndikusanwalt schlechthin nicht in der Lage sei, die gebotene Trennung zwischen der freien Anwaltstätigkeit und der Tätigkeit im Anstellungsverhältnis durchzuführen und einzuhalten.

Der Ehrengerichtshof hat mit dem angefochtenen Beschluß festgestellt, daß der angeführte Versagungsgrund nicht vorliege.

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig, aber nicht begründet. Die angefochtene Entscheidung des Ehrengerichtshofs entspricht der Auffassung des beschließenden Senats (vgl. BGHZ 33, 266 ff; 33, 276, 279/280; 35, 119, 123; NJW 1961, 921/922; 1962, 47; AnwZ (B) 12/60 vom 6. März 1961). An ihr muß festgehalten werden.

Die Antragsgegnerin hat im Beschwerderechtszug keine Bedenken gegen die Zulassung des Antragstellers aus den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles erhoben. Sie hält nur an ihrer Auffassung fest, daß ein Syndikus grundsätzlich nicht zur Anwaltschaft zugelassen werden dürfe.

1. Die Antragsgegnerin weist darauf hin, daß § 46 BRAO, der sich mit den besonderen Pflichten eines in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis stehenden Rechtsanwaltes befaßt, in dem Teil des Gesetzes steht, der sich über die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts ausspricht, nicht aber in dem Teil, der die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft regelt. Sie zieht daraus den Schluß, daß ein bereits zugelassener Rechtsanwalt in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis stehen darf. Die Zulassung eines Syndikus zur Rechtsanwaltschaft dagegen - so meint sie - könne mit dem Hinweis auf § 46 BRAO nicht gerechtfertigt werden.

Damit verkennt die Antragsgegnerin die Bedeutung des § 46 BRAO.

Schon unter dem Geltungsbereich der Rechtsanwaltsordnung von 1878 hatte sich, ausgehend von ihrem § 5 Nr. 4, die Auffassung durchgesetzt, daß grundsätzlich ein in einem ständigen Dienstverhältnis stehender Bewerber, der sich nur nebenberuflich als Rechtsanwalt betätigen wolle, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden könne (vgl. Friedländer, 3. Aufl. § 5 Anm. 20 ff). Diese Auffassung hat insbesondere der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte in ständiger Rechtsprechung gebilligt (vgl. EGH 1, 60, 64/65; 9, 209; 20, 15, 18, 20; 21, 15 - 17; 25, 146). Nach 1945 haben sich zwar die bayerische und die hessische Rechtsanwaltsordnung auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt. Die übrigen Länder des jetzigen



Bundesgebietes haben aber an dem bisherigen Rechtszustand festgehalten. So ist insbesondere in der britischen Zone, deren Rechtsanwaltsordnung vom 10. März 1949 (VOBlBrZ S. 80) in § 37 Abs. 2 den in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis stehenden Rechtsanwalt ausdrücklich anerkannt hat, die Zulassung eines Syndikus zur Rechtsanwaltschaft auch weiterhin als grundsätzlich zulässig erachtet worden (vgl. EGH V, 43, 48). Die Bundesrechtsanwaltsordnung hat die bayerische und die hessische Regelung nicht übernommen, sondern sich der im Bundesgebiet ganz überwiegend vertretenen Auffassung angeschlossen.

Der Zulassungsantrag eines Bewerbers darf nur aus den in der Bundesrechtsanwaltsordnung verzeichneten Gründen abgelehnt werden (§ 6 Abs. 2 BRAO). Daß ein Bewerber in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis steht, bildet nach § 7 BRAO keinen Versagungsgrund. Nur im Rahmen des § 7 Nr. 8 BRAO kann geprüft werden, ob die Tätigkeit, die der Bewerber bei seinem ständigen Dienstherrn zu leisten hat, seiner Zulassung entgegensteht. Da aber § 46 BRAO davon ausgeht, daß jemand Rechtsanwalt sein kann, der in einem ständigen Dienstverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber steht, kann nach dem Willen des Gesetzes die im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses zu leistende Tätigkeit eben nicht schlechthin als mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft unvereinbar angesehen werden.

2. Die Antragsgegnerin macht geltend, daß ein Wirtschaftsprüfer nach § 43 Abs. 3 Nr. 2 der Wirtschaftsprüferordnung (BGBl 1961 I 1049) und ein Steuerberater nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes (BGBl 1961 I 1301) eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages grundsätzlich nicht ausüben dürfen; nur bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaft oder einer ähnlichen Einrichtung, einem Steuerberater oder einer Steuerberatungsgesellschaft dürfen sie als Angestellte tätig sein (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 der Wirtschaftsprüferordnung, § 23 des Steuerberatungsgesetzes). Bei der Artverwandtheit der Berufe des Rechtsanwalts, des Wirtschaftsprüfers und des Steuerberaters sei daraus zu schließen - so meint die Antragsgegnerin -, daß es der Rechtsordnung widerstreite, wenn ein Rechtsanwalt als Angestellter eines privaten Dienstherrn tätig sei.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Der Senat hat zwar zum Ausdruck gebracht, daß die drei Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nicht artverschieden, sondern artverwandt sind, so daß der gleichzeitigen Ausübung mehrerer dieser Berufe keines standesrechtlichen Bedenken entgegenstehen können (NJW 1961, 1723, 1724 = BGHZ 35, 385). Von dieser Auffassung gehen auch die Wirtschaftsprüferordnung und das Steuerberatungsgesetz aus (vgl. dort § 43 Abs. 4 Nrn. 1 und 2, hier § 22 Abs. 3 Nr. 2). Wenn die Bundesrechtsanwaltsordnung, die Wirtschaftsprüferordnung und das Steuerberatungsgesetz die Frage, bei welchem Dienstherrn ein Angehöriger einer dieser Berufsgruppen in einem ständigen Dienstverhältnis stehen darf, dennoch verschieden beantwortet haben, so mag hierfür der gleichwohl bestehende Unterschied in den Aufgabenkreisen dieser drei Berufsgruppen von Bedeutung gewesen sein. Nach § 2 der Wirtschaftsprüferordnung und § 2 des Steuerberatungsgesetzes sind die Aufgaben des Wirtschaftsprüfers und des Steuerberaters viel enger umgrenzt als diejenigen des Rechtsanwalts, der nach § 3 Abs. 1 BRAO der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist. Dem Gesetzgeber der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes mag vorgeschwebt haben, daß der Wirtschaftsprüfer und der Steuerberater durch die Tätigkeit im Dienst eines

beliebigen Arbeitgebers nicht der unabhängigen Betätigung in ihrem begrenzten Aufgabenbereich entzogen werden sollen. Dem Rechtsanwalt, der an sich einen viel weiteren Aufgabenkreis hat, hat die Bundesrechtsanwaltsordnung jedenfalls die Möglichkeit belassen, seine Mitwirkung einem Arbeitgeber auch im Rahmen eines ständigen Dienstverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Bei der verschiedenen Regelung der drei Gesetze konnte der Gesetzgeber auch nicht an der Verschiedenartigkeit der geschichtlichen Entwicklung, die die drei Berufsgruppen nun einmal durchgemacht haben, vorbeigehen.

Jedenfalls kann entgegen der Meinung der Antragsgegnerin nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber mit den erwähnten Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes den Inhalt der Bundesrechtsanwaltsordnung, insbesondere ihren § 46, stillschweigend geändert habe.

3. Da in der vorliegenden Sache keine Umstände ersichtlich sind und auch von der Antragsgegnerin nicht geltend gemacht worden sind, die gerade die Tätigkeit des Antragstellers bei seiner Arbeitgeberin als mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft unvereinbar erscheinen ließen, hat der Ehrengerichtshof mit Recht festgestellt, daß der geltend gemachte Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO nicht vorliegt.

4. Im Kostenpunkt beruht die Entscheidung auf § 201 Abs. 1 BRAO und § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Festsetzung des Geschäftswertes gründet sich auf § 202 Abs. 2 BRAO in Verb. mit § 30 Abs. 2 KostO.

Heusinger	Dr. Greuner	Dr. Dix	Wedesweiler
Börtzler	Spengler	Dr. Vogt	